

Verein zur pädagogischen Arbeit mit Kindern aus Zuwandererfamilien (VPAK)

Freier Träger außerschulischer Bildungsarbeit e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur pädagogischen Arbeit mit Kindern aus Zuwandererfamilien (VPAK) – Freier Träger außerschulischer Bildungsarbeit“ und hat seinen Sitz in Osnabrück.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die pädagogische Arbeit mit Kindern aus Zuwandererfamilien, unabhängig von Status und Nationalität.
- (2) Der Vereinszweck soll vornehmlich erreicht werden durch die Zusammenarbeit mit der Stadt Osnabrück, insbesondere mit der Regionalen Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAZ), den Osnabrücker Schulen, Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und anderen Initiativen und Vereinen, die in dem Bereich tätig sind, des weiteren mit der Bezirksregierung und der Universität Osnabrück. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch pädagogische Maßnahmen für Kinder aus Zuwandererfamilien (Sprachförderung, Hausaufgabenhilfe u. dgl.). Über Einzelheiten der angegebenen Aufgaben und Planung weiterer Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Verbände und andere Organisationen werden.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Entscheidungen in Mitgliedschaftsangelegenheiten sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss

- (3) Eine Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
Vor der Entscheidung des Vereinsausschlusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Nach erneuter Anhörung des Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Berufungsantrag.

§ 5 Mitgliederbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag.
- (2) Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstands oder auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder angesetzt.
- (5) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Die außerordentlichen Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Wahl und Entlastung des Vorstandes;
- (2) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes und von Begründungen zu Entscheidungen in Mitgliedschaftsangelegenheiten;
- (3) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern;
- (4) Entscheidungen über die Aktivitäten des Vereins im Sinne des § 2 (Zweck des Vereins);
- (5) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- (6) Auflösung des Vereins

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstands.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, wenn ein Mitglied einen entsprechenden Antrag stellt.
- (5) Die Niederschriften der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen
 - c) der/dem Kassierer(in)
 - d) bis zu 2 Beisitzern/Beisitzerinnen
- (4) Der Vorstand kann jederzeit aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt den Verein rechtlich zu vertreten.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Auslagen werden erstattet. Dem Vorstand kann für ihre/seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung, die vom Vorstand festgesetzt wird, gewährt werden. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über diese Festsetzung.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat steht dem Vorstand und Verein in allen Sachfragen fachlich beratend und fördernd zu Seite. Darüber hinaus repräsentiert der Beirat den Verein in der Gesellschaft. Die Beiratstätigkeit erfolgt ehrenamtlich.
- (2) Mitglieder des Beirats
 - a) Dem Beirat sollen besonders qualifizierte Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Verwaltung, Recht, Presse, Wohlfahrtspflege und Wirtschaft angehören. Sie sollen sich durch ihre wissenschaftliche Tätigkeit, ihr gesellschaftliches, publizistisches oder politisches Wirken im Sinne der Ziele und Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben.
 - b) Der Beirat umfasst drei bis acht Mitglieder. Sie werden vom Vorstand für die Dauer von 2 Jahren berufen.

- c) Bei Ausscheiden eines Beirats behalten alle anderen Mitglieder des Beirats ihre Funktion bei. Bei Bedarf kann ein einzelnes neues Beiratsmitglied einberufen werden.

(3) Rechte und Pflichten des Beirats

- a) Der Beirat wählt jeweils in der ersten Sitzung des Jahres einen Sprecher/eine Sprecherin, der die Koordinierung des Beirats übernimmt. Der Sprecher/die Sprecherin hat den Beirat mindestens 2 x im Jahr einzuberufen. Die konstituierende Sitzung wird vom Vorstand einberufen und ist eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Beirat.
- b) Der Beirat wird über alle Termine der Vorstandssitzungen rechtzeitig (i. d. R. einen Monat vorher) informiert und hat die Möglichkeiten, zu jeder Sitzung einen Vertreter/eine Vertreterin ohne Stimmrecht zu entsenden. Die Geschäftsführung setzt den Beirat i.d.R. eine Woche vor der Sitzung über die Tagesordnungspunkte in Kenntnis.
- c) Mindestens ein Mal im Jahr erfolgt eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Beirat, in der der Vorstand den Beirat über die Vereinstätigkeiten informiert und der Beirat insbesondere zu geplanten oder laufenden Projekten Stellung beziehen kann. Diese Sitzung wird durch den Vorstand mindestens einen Monat vorher einberufen.
- d) Darüber hinaus besteht bei Beratungsbedarf die Möglichkeit zu weiteren gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat oder Vorstand und einzelnen Beiratsmitgliedern. Hierzu stellt der Vorstand eine Anfrage an den Beirat.

§ 13 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 14 Vereinsauflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Liquidation erfolgt, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, durch den zuletzt amtierenden Vorstand.
- (3) Bei Auslösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins „Terre des hommes Deutschland“ übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

Osnabrück, 04.04.2024